

Geschäftsprincipien von F. A. Brockhaus in Leipzig. [30105.]

Leipzig, 1. Juli 1880.

Für mein Verlagsgeschäft, sowie für mein Sortiment und Antiquarium gelten folgende Geschäftsprincipien, deren Beobachtung ich von jeder Buchhandlung verlange, die mit mir in Verbindung steht oder in Verbindung treten will.

F. A. Brockhaus.

I. Wenn eine Handlung, mit der ich noch nicht in regelmässiger Verbindung stand, die Eröffnung eines laufenden Conto für meine beiden buchhändlerischen Firmen oder für eine derselben und namentlich auch die Zusendung meiner Neuigkeiten wünscht, und ich überhaupt eine Geschäftsverbindung eröffnen will, so verlange ich von derselben eine *à conto-Zahlung* von Dreihundert Mark. Diese Zahlung wird ein für allemal geleistet, bleibt nicht auf dem Conto stehen und braucht nicht erneuert zu werden, sondern wird gleich beim ersten Abschluss in Abrechnung gebracht. Zinsen und Messagio kann ich für diese *à conto-Zahlung* nicht vergüten.

Garantie von einer andern Handlung, wie genügend sie auch an sich sein möchte, kann ich anstatt der *à conto-Zahlung* nicht annehmen.

Dieselben Verhältnisse finden statt, wenn eine Handlung, mit der ich bereits in laufender Rechnung stand, an einen neuen Besitzer übergeht.

Mit dieser *à conto-Zahlung* ist übrigens keine unbeschränkte Ausdehnung des Credits verbunden, vielmehr behalte ich mir vor, in allen Fällen, wo mir die Grenze des zu gewährenden Credits erreicht zu sein scheint, neue Anzahlungen auch ausser der gewöhnlichen Abrechnungszeit zu verlangen. Dies gilt auch für Handlungen, mit denen ich bereits seit längerer Zeit in laufender Rechnung stehe.

II. Die bei mir erscheinenden neuen Werke liefere ich den mit mir in Verbindung stehenden Handlungen, soweit ich einen entsprechenden Absatz davon annehmen darf, im allgemeinen nur auf Verlangen nach den regelmässigen von mir ausgegebenen Circularen, kann mich indess nicht für gebunden erachten, jede Neuigkeit jeder mit mir in laufender Verbindung stehenden Handlung zuzusenden.

Was ich von den Neuigkeiten und *à condition* gelieferten Artikeln im Laufe des Jahres aus besonderen Gründen durch Zettel oder Inserate im Börsenblatt zurückverlange, erwarte ich immer möglichst schnell zurück, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Veröffentlichung meiner bezüglichen Notiz im Börsenblatt. Da, wo man dieser berechtigten Forderung nicht nachkommt, behalte ich mir das Recht vor, die spätere Zurücknahme zu verweigern. Von Handlungen, die wegen zu grosser Entfernung von Leipzig die Rücksendung in der angeführten Zeit nicht in der

üblichen Weise bewirken können, erwarte ich in diesem Falle umgehende Mittheilung über die Anzahl solcher bei ihnen unverkauft noch vorräthigen Bücher und bin dann eventuell bereit, einen Theil der durch directe Remission entstehenden Kosten zu übernehmen.

In der Regel versende ich Neuigkeiten meines Verlags nur bis Ende October auf alte Rechnung. Fortsetzungen und auf feste Rechnung Verlangtes expedire ich dagegen bis Ende December in alte Rechnung; auch sogenannten überseeischen Handlungen gegenüber mache ich in letzterer Beziehung keine Ausnahme.

III. Die Rücksendung der Remittenden und die Einsendung specieller *Disponenden-Verzeichnisse* erwarte ich so zeitig, dass ich spätestens Pfingsten den Stand des Contos genau zu übersehen vermag.

Die mir zu machenden Remittenden müssen in untadelhaftem Zustande, resp. so verpackt sein, wie dies bei der Zusendung zur Bedingung gemacht wurde. Artikel, die oben oder an den Seiten aufgeschnitten sind, oder sonstige Spuren des Lesens an sich tragen, nehme ich unbedingt nicht zurück.

Im allgemeinen nicht schwierig, Artikel mir zur Disposition stellen zu lassen, von denen man sich noch Absatz verspricht, muss ich umsomehr darauf bestehen, dass nichts disponirt werde, was ich auf den Remittendenfacturen oder durch eine Anzeige im Börsenblatt als nicht disponirbar bezeichne. Werden mir dennoch solche Werke zur Disposition gestellt, so streiche ich dieselben ohne Ausnahme von den Disponenden und verlange, dass solche Artikel an mich bis zum 31. Juli remittirt werden, widrigenfalls ich später die Rücknahme ablehne.

IV. Die *Saldirung* hat in der Ostermesse, spätestens bis Mittwoch nach Sonntag Rogate, zu geschehen, und ich gewähre nur bei pünktlicher Zahlung des vollständigen Saldo ohne jeden Uebertrag bis zu diesem Zeitpunkte als Messagio ein Prozent, also einen Pfennig von der Mark.

Da, wo bis Pfingsten nicht pünktlich oder nur ungenügend gezahlt wird, verfüge ich durch Wechsel oder Postaufträge in kurzen Fristen über die Saldi. Ich avisire diese Abgaben der grösseren Sicherheit wegen direct, kann jedoch nur den wirklichen Ertrag der Wechsel und Postaufträge, wie diese mir vom Bankier berechnet oder von der Post bezahlt werden, gutbringen und keinen Verlust in dieser Beziehung tragen. Wenn meine Verfügungen nicht honorirt werden, hebe ich die laufende Rechnung auf und expedire in Zukunft nur gegen baare Zahlung, verlange dann aber auch sofortige Remission oder Ausgleichung der auf neue Rechnung gelieferten Sendungen.

Für zur Ostermesse fällige, jedoch früher geleistete Zahlungen vergüte ich 40 Pfennig Zinsen für 100 Mark auf den Monat und ausserdem das Messagio.

V. Entsprechend der von mir gleich zahlreichen andern Verlegern im December 1879 erlassenen Erklärung werde ich die *Ankündigung* meiner Verlagsartikel in Katalogen, Circularen und öffentlichen Anzeigen unter dem Ladenpreis mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln verhindern, und zwar zunächst dadurch, dass ich die Geschäftsverbindung mit allen Handlungen aufhebe, welche meine Verlagsartikel zu ändern als den von mir selbst festgesetzten Preisen in irgend einer Weise öffentlich anzeigen und ausbieten.

VI. Für *Confiscationen* einzelner Artikel meines Verlags bringe ich nichts gut, verzichte deshalb da, wo man die Gefahr des Confiscirens nicht übernehmen will, überhaupt auf die Zusendung meines Verlags *à condition* und expedire an solche Handlungen nur auf feste Rechnung, resp. gegen baar.

VII. *Erste Lieferungen*, Hefte oder Bände neuer Verlagsartikel, die einer grösseren Verbreitung fähig sind, expedire ich *à condition* auch an Handlungen, mit denen ich nicht in laufender Rechnung stehe; die Verrechnung hierüber erwarte ich in der nächsten Ostermesse. Die Fortsetzungen dieser Artikel liefere ich an solche Firmen nur gegen baare Zahlung.

VIII. Auf *directe Verpackung* lasse ich mich nicht ein, sondern übergebe alles von mir Verlangte, ohne Berücksichtigung des gegentheiligen Wunsches, stets dem hiesigen Commissionär des Bestellers zur Weiterbeförderung. Nur solche Artikel meines Verlags, die in directen Briefen umgehend zur Post verlangt werden, expedire ich ausnahmsweise direct, insofern durch die Ueberweisung an den hiesigen Commissionär eine Verzögerung entstehen könnte, wie ich auch solche Werke, die eine besonders sorgsame Verpackung erfordern und für deren bei mir erfolgende Verpackung ich deshalb Emballage berechnen muss, auf Verlangen direct versende. Neuigkeiten werden in keinem Falle direct expedirt.

Vorstehende Bedingungen haben in allen Punkten zugleich auch Geltung für die Firma *F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium*, soweit es sich um deren Verlags- und Commissionsartikel handelt. Ueber den Bezug ausländischer Literatur folgen nachstehend die dabei geltenden Lieferungsbedingungen. Die Conten beider Firmen werden vollständig getrennt geführt, und können Ueberträge von dem einen auf das andere Conto nicht stattfinden.

Lieferungsbedingungen für den Bezug ausländischer Literatur

von

F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium in Leipzig.

I. Ich unterhalte directe und regelmässige Verbindungen mit Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, der Schweiz, Spanien, Ungarn, den Ländern des Orients, den Vereinig-